42-641/4/2/6-B269

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Errichtung einer Fischaufstiegsanlage bei der Stützkraftstufe Ettling

**Bekanntmachung**

Die Uniper Kraftwerke GmbH hat die Planfeststellung Herstellung einer Fischaufstiegsanlage an der Stützkraftstufe Ettling (Höhe Isar-km 21) beantragt.

Die geplante Fischaufstiegsanlage (FAA) stellt rein funktionell eine Kombination aus zwei Schlitzpass-Bauwerken und einem Raugerinne mit Beckenstruktur dar.

Der kraftwerksnahe Einstieg im Unterwasser der Staustufe erfolgt zunächst mit Hilfe eines Schlitzpasses mit Zusatzdotation (Einstiegsbauwerk). Die Ausleitung der Zusatzdotation erfolgt über ein Dotationsbecken mit strömungslenkender Überlaufschwelle in das unterhalb des ersten Beckens des Schlitzpasses, um den Betriebsabfluss und so die Auffindbarkeit der FAA zu gewährleisten. Anschließend wird mit einem Raugerinne-Beckenpass die Umgehung des Kraftwerks realisiert, wobei die Trassierung nahe am Querbauwerk bleibt.

Der Ausstieg im Oberwasser der Staustufe erfolgt durch ein Kreuzungsbauwerk durch den Stauhaltungsdamm. Um die Notwendigkeit von Brückenbauwerken zu reduzieren, wird die FAA unterhalb der Zufahrtsstraße („Kraftwerkstraße“) zum oberwasserseitigen Kraftwerksgelände bzw. zur Kraftwerksüberfahrt mit Hilfe eines Wellstahldurchlasses hindurchgeführt. Zur Aufrechterhaltung der Zufahrt zum unterseitigen Kraftwerksvorplatz sowie zur Freiluftschaltanlage wird das Einstiegsbauwerk der FAA etwas in Richtung Raugerinne-Beckenpass verlängert und mit überfahrbaren Gitterrosten ausgeführt.

Der Dammkronenweg im Oberwasser wird mit einem Brückenbauwerk überführt. Die Dammkronen- und Uferwege bleiben durch Neugestaltung der Wegeführung zugänglich.

Für diese Vorhaben ist gem. Ziffer 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG, § 7 Abs. 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Diese hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Zu dieser Entscheidung haben folgende Aspekte geführt:

**1. Merkmale des Vorhabens**

Die Merkmale eines Vorhabens sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien zu beurteilen:

1.1 Größe und Ausgestaltung des Vorhabens

Die Länge der Fischaufstiegsanlage beträgt ca. 376 m. Hierfür werden baubedingt 7.228 m² und anlagenbedingt 6.045 m² in Anspruch genommen. Für Erdarbeiten werden ca. 3.671 m³ bewegt. Die Bauzeit beträgt 18 Monate.

1.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten

Ein Zusammenwirken ist nicht ersichtlich.

1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

* Durch das Vorhaben werden baubedingt 7.228 m² und anlagenbedingt 6.045 m² in Anspruch genommen.
* Durch die Anlage der FAA erfolgt im Bereich der Zuwegung und Böschung eine Teilversiegelung mit ca.1.566 m2, für Schlitzpässe, Gerinne, Zuwegung eine Vollversiegelung mit ca. 1.922 m2.

Die Speicher- und Filterfunktion der Böden wird im Bereich der Vollversiegelung lokal unterbunden, im Bereich der Teilversiegelung bleibt sie eingeschränkt erhalten. Die Versiegelungen bringen darüber hinaus in geringem Maße auch lokale Veränderungen des Oberflächenabflusses mit sich.

Die Böden, die tatsächlich vom Vorhaben betroffen sind, sind zwar in der Nähe der Straßen des Betriebs-geländes gelegen, eine nennenswerte anthropogene Überprägung oder Vorbelastung durch etwaige Auf-schüttungen, Verdichtungen und Schadstoffimmissionen ist aufgrund der geringen Nutzungsdichte der Fahrwege jedoch daraus nicht abzuleiten. Art und Umfang der erforderlichen Neuversiegelung werden in der Genehmigungsplanung in einem Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) weiter zu konkretisiert. Der vorhabenbedingte Verlust an Lebensräumen und Bodenfunktionen wird gemäß einer, an die lokalen Verhält-nisse angepassten, Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung kompensiert.^

* Innerhalb des UR ist ein Oberflächengewässer vorhanden:
* die Isar ((vollständige Bezeichnung „Isar von Einmündung des Mittlere-Isar-Kanals bis Stützkraftstufe Pielweichs bei Plattling; Kleine Isar in Landshut“; Code 1\_F429) im Süden des UR

Durch die Anlage und den Betrieb der geplanten FAA wird ein sehr geringer Anteil des Abflusses der Isar (ca. 1 m3/s) über eine kurze Distanz von ca. 376 m gewässernah in einer zusätzlichen Fließverbindung entlanggeführt. Über diesen Bypass hinaus erfolgen keine Änderungen an Gewässern, ebenso erfolgen keine Entnahmen von oder Einleitungen in Oberflächenwasser.

Während der Bauphase kommt es lokal zu geringfügigen Erhöhungen der Schadstoff- und Staubemissionen durch den Einsatz der Baumaschinen und -fahrzeuge. Baubedingte Auswirkungen, die durch Schadstoff- und Staubeinträge (Baufahrzeuge) in die Isar entstehen, können bei Einhaltung bautechnologischer Standards und unter Anwendung von Baufahrzeugen, die dem Stand der Technik entsprechen, auf ein unerhebliches Maß reduziert werden.

Durch das geplante Vorhaben wird somit der Oberflächenwasserkörper (OWK) Isar nicht erheblich hinsichtlich Menge oder Qualität beeinträchtigt.

* Die anlagebedingte Flächeninanspruchnahme kann zur Beeinträchtigung oder zum Verlust von Habitaten und Brutplätzen geschützter Tier- und Vogelarten führen.

Die Betroffenheit von Habitaten oder Habitatelementen streng geschützter Arten gem. § 7 Abs. 2 BNatSchG kann mit dem Eingriff in die Gehölzbestände nicht kategorisch ausgeschlossen werden (Feldhecke im Bereich des Trafobauwerks).

In einem AFB sind daher als Bestandteil der Genehmigungsunterlagen für die im UR des Landschaftspflegerischen Begleitplanes (LBP) bzw. dessen näherer Umgebung nachgewiesenen Tierarten die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-RL), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, zu ermitteln und darzustellen. Ggf. sind Maßnahmen zur Vermeidung des Verbotstatbestandes nach § 44 BNatSchG abzuleiten.

Anlage- und betriebsbedingt erfolgen keine erheblichen Beeinträchtigungen der Fauna, da akustische Reize (lediglich fließendes Wasser), optische Unruhe durch Bewegungen sowie Erschütterungen und Vibrationen im Zuge der Nutzung nicht auftreten.

* Während der Bautätigkeit kann es zu Beeinträchtigungen der Fauna durch optische (Licht, Bewegung) und akustische (Schall) Reize oder auch Erschütterungen kommen, die möglichweise zu einer zeitweisen Vergrämung von Tieren oder zur Störung der Lebensräume, insbesondere während der Brut oder Jungenaufzucht, führen. Die Beeinträchtigungen beschränken sich dabei auf die Dauer der Baumaßnahme. Erforderliche Maßnahmen sind in einem LBP zu definieren und darzustellen.
* Im unmittelbaren Vorhabenbereich (Anlagebedingter Verlust) sind folgende Biotoptypen vorhan­den: B112-WH00BK (4%), B212-WO00BK (19%), B311 (1 Stk.), B312 (2 Stk.), F12 (3 %), G211 (29 %), G212-GU651L (11 %), G4 (0,3%), K 122 (0,4 %), P5 (3 %), V11 (21 %), V32 (10%)

Im Zuge der Baufeldfreimachung ist auf den BE- Flächen mit der direkten Veränderung von Vegetations-und Biotopstrukturen durch Vegetationsbeseitigung (einschl. Mutterbodenabtrag und Verdichtung) zu rechnen. Damit geht ein zusätzlicher, vorübergehender Flächen- und Funktionsverlust von Lebensräumen bzw. Habitaten auf einer Fläche von 7.228 m² einher.

Betroffen sind überwiegend geringwertige Biotoptypen, wie bereits versiegelte Flächen und artenarmes Grünland, aber auch Gehölze

* Des Weiteren kommt es durch den Neubau der FAA zur dauerhaften Überbauung und Versiegelung. Der Umfang der anlagebedingten Flächeninanspruchnahme wird mit ca. 1922 m2 mit Vollversiegelung angegeben. In den oberen Böschungsbereichen der Raugerinne-Beckenpässe sowie in den Bereichen des ge­planten Unterhaltungswegs im Norden der FAA, der Zufahrtsebene im Bereich des Einstiegsbauwerkes und bei der Umlegung des Betriebsweges im Westen wird auf einer Fläche von ca. 1566 m2 mit Teilversiegelung ausgegangen. Damit verbunden sind direkte Veränderungen von Vegetations-/ Biotopstrukturen durch Vegetationsentfernung (Rodung), vorrangig von Grünland, jedoch auch von verschiedenem Gehölz. Das betroffene Grünland ist vorwiegend artenarm, die betroffenen Gehölze sind vorwiegend von mittlerer Ausprägung.
* Durch das Vorhaben werden kleinräumig Lebensräume in Form von Gehölzen und Grünland beansprucht. Hierbei sind insbesondere Auswirkungen auf die Artengruppe der Vögel, Fleder­mäuse, Insekten oder Reptilien zu erwarten. Entsprechende Vermeidungsmaßnahmen sind in einem AFB zu entwickeln. Es werden keine erheblichen Zerschneidungswirkungen durch den Bau der FAA herbeigeführt. Für Fische wird sich die Durchgängigkeit der Isar durch den Bau der FAA positiv auf die Habitatqualität und biologische Vielfalt auswirken. Erhebliche negative Auswirkungen auf die biologische Vielfalt werden durch die Umsetzung des geplanten Vorhabens nicht erwartet.

1.4 Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Absatz 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes

Durch das geplante Bauvorhaben fällt Bodenaushub von ca. 3671 m3 an.

Gemäß Hauptuntersuchung weisen fast alle untersuchten Mischproben für keinen der untersuchten Parameter Werte oberhalb des jeweiligen Zuordnungswertes Z 0 nach LAGA-TR Boden 2004 auf.

Auf der Grundlage der durchgeführten Analysen sind diese Böden im Sinne der LAGA-TR Boden 2004 als schadstoffunbelastet zu bezeichnen.

Eine Ausnahme bildet die Probe RKS4/KB1 KP2. Hier ergab sich ein LAGA- Zuordnungswert von Z 1.1, welcher auf PAK- Verunreinigungen zurückzuführen ist (vgl. Geotechnischer Bericht). Das Material darf gemäß des Zuordnungswerts Z 1.1 eingeschränkt offen entsorgt werden. Für die Entsorgung des Bodenaushubs sollte daher ggf. ein Bodenmanagement eingerichtet werden. Zudem fällt vorhabenbedingt Asphaltbruch an.

Die Asphaltproben wiesen keine Kontaminationen mit teer-/pechtypischen Substanzen auf und sind als unbelastet einzustufen. Sie wurden als Ausbauasphalt der Verwertungsklasse A klassifiziert. Der Straßenaufbruch kann somit allen Verwertungsverfahren zugeführt werden.

Über die genannten Materialien hinaus fallen keine nennenswerten Abfälle oder Abwässer an, eine Klassifikation der Abfälle gemäß WHG, KrW-/AbfG (überwachungsbedürftig, wassergefährdend, etc.) entfällt daher.

1.5 Umweltverschmutzung und Belästigungen

Zusätzlich zu den bereits genannten baubedingt und daher nur vorübergehend auftretenden Emissionen (Staub, Lärm, Licht, Erschütterungen und evtl. Gerüchen) werden keine weiteren Emissionen durch das Vorhaben erwartet (Abwärme, ionisierende Strahlungen, elektromagnetische Felder, etc.).

Gesundheitsgefährdungen oder zusätzliche Belästigungen von Mensch oder Tier infolge des Bauvorhabens sind bei Anwendung geeigneter Arbeitsschutzmaßnahmen (z.B. personenbezogene Schutzausrüstung) nicht zu erwarten.

1.6 Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf:

1.6.1 verwendete Stoffe und Technologien

Das Bauvorhaben erfordert nicht das Lagern, den Umgang, die Nutzung oder die Produktion von gefährlichen Stoffen i. S. des ChemG bzw. der GefStoffV, wassergefährdenden Stoffen i. S. des WHG, oder Gefahrgütern i. S. des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter (GGBefG) oder radioaktiven Stoffen (StrlSchG). Unfall-/Störfallrisiken, z.B. bei der Lagerung, Handhabung, Beförderung von explosiven, giftigen, radioaktiven, erbgutverändernden Stoffen können ausgeschlossen werden.

1.6.2 die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nummer 7 der Störfall-Verordnung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Absatz 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Trifft nicht zu

1.7 Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft

Gesundheitsgefährdungen oder zusätzliche Belästigungen von Menschen infolge des Bauvorhabens sind bei Anwendung geeigneter Arbeitsschutzmaßnahmen (z.B. personenbezogene Schutzausrüstung) nicht zu erwarten.

**2. Standort des Vorhabens**

2.1 bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien)

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
|  | **nein** | **ja** | **Art, Umfang, Größe** |
| Aussagen in dem für das Gebiet geltenden regionalen Raumordnungsprogramm oder in der Flächennutzungsplanung zu Nutzungen, die mit dem Vorhaben unvereinbar sind?  - Landesentwicklungsprogramm (LEP) Bayern (01.03.2018),  - Regionalplan Landshut (09.07.2013)  - Flächennutzungsplan Stadt Wallersdorf (13.07.2020) |  |  | - Landschaftliches Vorbe-  haltsgebiet, nicht beeinträch-tigt  - Regionaler Grünzug, nicht beeinträchtigt  kein Konflikt mit linksstehen-den Planungen |
| Fläche für Siedlung und Erholung |  |  |  |
| Landwirtschaft |  |  |  |
| Forstwirtschaft |  |  |  |
| Fischerei |  |  | nicht bekannt |
| Flächen mit besonderer Bedeutung für die Landwirtschaft, Forst­wirtschaft, Fischerei oder Rohstoffgewinnung |  |  |  |
| für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen |  |  |  |
| Ver- und Entsorgung |  |  |  |

2.2 Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds (Qualitätskriterien)

|  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- |
|  | | **nein** | **ja** | **Art, Umfang, Größe** | |
| Lebensräume mit besonderer Bedeutung für Pflanzen und Tiere (soweit bekannt auch die Lebensräume/Vorkommen streng ge- schützter Arten i.S. von § 19 Abs. 3 i.V. m. § 7 Abs. 2 Nr. 11 BNatSchG) | |  |  | Vgl. 1.3, Bewertung in einem  AFB | |
| Böden mit besonderer Funktion für den Naturhaushalt (Böden mit besonderen Standorteigenschaften: z.B. hohe landschafts-und kulturhistorische Bedeutung) | |  |  |  | |
| Oberflächengewässer mit besonderer Bedeutung |  | |  |  |
| Natürliche Überschwemmungsgebiete |  | |  | Südlich und östlich angren­zendes und teils mit UR überschneidendes Über­schwemmungsgebiet (HQ 100, Ermittlungsdatum:  17.02.2014) |
| Bedeutsame Grundwasservorkommen |  | |  |  |
| Für das Landschaftsbild bedeutsame Landschaften oder Landschaftsteile |  | |  |  |
| Flächen mit besonderer klimatischer Bedeutung (z. B. Kaltluftentstehungsgebiete, Frischluftbahnen) oder besonderer Empfindlichkeit (Belastungsgebiete mit kritischer Vorbelastung) |  | |  |  |
| Flächen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz, z.B.  - Gebiete, die als Naturschutzgroßprojekte des Bundes gefördert werden  - unzerschnittene verkehrsarme Räume  - Important Bird Areas (IBA)  - Feuchtgebiete internationaler Bedeutung „Ramsar Konvention“  - Gebiete landesweiter Schutzprogramme (z.B. Gewässerschutzprogramm, Auenschutzprogramm)  - Biotopverbundflächen (Landesweiter Biotopverbund, Generalwildwegeplan, BfN-Lebensraumnetzwerke)  - ökologisch bedeutsame Funktionsbeziehungen  - Sonstige und zwar: |  | |  | - LIFE-Projekt „Flusserlebnis Isar“: nicht beeinträchtigt  - ABSP Biotopverbundfläche  Schwerpunktgebiet Isaraue  (regional bedeutsame Flä-  che): vgl. 1.3, Bewertung in  einem AFB |

2.3 Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):

2.3.1 Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr .8 des BNatSchG

FFH-Gebiet „Unteres Isartal zwischen Niederviehbach und Landau“ (Nr. 7341-301), nördlich und südlich direkt an das Vorhabengebiet angrenzend, Vogelschutzgebiet „Untere Isar oberhalb Mündung“ (Nr. 7243-401) FFH-Vorabschätzungen wurde durchgeführt. Schutzkriterien des FFH-Gebiets werden durch das Vorhaben nicht erheblich beeinträchtigt.

2.3.2 Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst

nicht vorhanden

2.3.3 Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst

nicht vorhanden

2.3.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß §§ 25 und 26 BNatSchG

Vorhaben liegt vollständig innerhalb des LSG-00172.01. Schutzkriterien des LSG werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt

2.3.5 Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG

nicht vorhanden

2.3.6 Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 BNatSchG

nicht vorhanden

2.3.7 Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG

Innerhalb des UR befinden sich folgende geschützte Biotope:

- „Artenreiches Extensivgrünland auf dem Isardeich bei Zeholfing“ (Nr. 7342-1137) in den nordöstlichen und südwestlichen Randbereichen des Vorhabenbereichs

Die Eingriffe sind auf beiden Teilflächen minimal und randständig. Durch die Aufwertung der bisher geringwertigeren, benachbarten Flächen gemäß LBP ist der Eingriff damit vernachlässigbar. Die nordwestliche Teilfläche wird nach Abschluss der Bauarbeiten vollständig wieder hergestellt und durch die Entsiegelung der angrenzenden Einfahrt potenziell erweitert. Aufgrund der Geringfügigkeit des Eingriffs ist er vernachlässigbar.

2.3.8 Wasserschutzgebiete nach § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 des WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG

Vorhaben direkt angrenzend an ein festgesetztes Überschwemmungsgebiet (HQ 100, Ermittlungsdatum: 17.02.2014, Datum der Festsetzung: 17.03.2023). Das Vorhaben hat keinen erheblichen Einfluss auf Wasserhaushalt.

2.3.9 Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind

Überschreitung der Umweltqualitätsnorm für Quecksilber in der Isar (Chemischer Zustand = nicht gut). Das Vor­haben hat keinen Einfluss auf die Quecksilberkonzentration.

2.3.10 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 des ROG

nicht vorhanden

2.3.11 In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bo­dendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind

nicht vorhanden

**3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen**

3.1 Art und dem Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind:

Die zu erwartenden Auswirkungen begrenzen sich auf das unmittelbare Umfeld der Baumaßnahme. Dabei handelt es sich geografisch nach Ssymank um die Naturraum-Haupteinheit D65 „Unterbayerisches Hügelland und Isar-Inn-Schotterplatten“ und nach Meynen/Schmithüsen et al. der Naturraum-Einheit 064 „Dungau“.

Durch das Vorhaben werden vorrangig ökologisch mäßig wertvolle oder geringwertige Flächen in Anspruch genommen, insbesondere versiegelte Flächen und mäßig intensiv genutztes, artenarmes Grünland. In geringem Umfang werden jedoch bau- und anlagebedingt auch Flächen mit Gehölzen (hauptsächlich mittlerer Ausprägung) und artenreiches Grünland in Anspruch genommen. Ein Teil der baubedingt zu entfernenden Gehölze kann nach Abschluss der Arbeiten wiederhergestellt werden, lediglich ein kleiner Anteil wird anlagebedingt und damit dauerhaft entfernt.

Diese Wirkungen sind als Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des BNatSchG zu beurteilen und sind durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen zu verhindern bzw. durch landschaftspflegerische Maßnahmen gemäß LBP auszugleichen. Auf Grund der geplanten Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen sowie CEF-Maßnahmen sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Erhebliche Umweltauswirkungen auf die Bevölkerung werden ausgeschlossen.

3.2 Grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen

nicht gegeben

3.3 Schwere und Komplexität der Auswirkungen

Eine besondere Schwere oder Komplexität der Auswirkungen liegt nicht vor.

3.4 Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen

Die genannten Auswirkungen auf die Schutzgüter treten mit der Realisierung des Vorhabens auf. Die Flächen-

beanspruchung sowie baubedingte Emissionen können nicht vermieden werden. Unter Berücksichtigung der Maßnahmen der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung werden keine langfristigen negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild sowie Flora und Fauna erwartet. Da durch die geplante FAA die Durchgängigkeit der Isar für die Fischfauna gewährleistet wird, tritt diesbezüglich eine Verbesserung der Habitatfunktion ein.

3.5 Eintreten sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen

Baubedingte Auswirkungen treten für eine Dauer von ca. 18 Monaten auf und werden die Emission von Luftschadstoffen, Geräuschen und Licht, sowie die Verdichtung/ Versiegelung von Boden umfassen. Betriebsbe­dingte Auswirkungen werden durch die FAA nicht herbeigeführt.

3.6 Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben

Es entstehen keine unerwünschten Wechselwirkungen mit anderen Vorhaben, die zu Summationen bereits be­kannter Auswirkungen oder neuen Auswirkungen führen.

3.7 Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern

Der Verlauf der FAA wurde so gewählt, dass Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sowie Mensch auf das notwendige Mindestmaß begrenzt werden. Soweit möglich, werden bereits vorhandene Verkehrsflächen genutzt.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Dies wird auch von der Unteren Naturschutzbehörde, der Fachberatung für Fischerei beim Bezirk Niederbayern und dem Wasserwirtschaftsamt Landshut bestätigt.

Dies wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG bekannt gegeben; die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Dingolfing, den 01.04.2025

Landratsamt Dingolfing-Landau

Schmid